



# SIBB

ICT & Digital Business Association  
Berlin – Brandenburg



Interessenverband der IT- und Internetwirtschaft  
in Berlin und Brandenburg

## Checkliste

### **Arbeitnehmerüberlassung und der Einsatz von externen Mitarbeitern in IT-Projekten Fallstricke und Beachtenswertes in der Arbeitnehmerüberlassung**

herausgegeben vom SIBB-FORUM Human Resources

#### Rechtsgrundlage:

##### § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG):

„Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis. Die Überlassung von Arbeitnehmern erfolgt vorübergehend.“

#### Gegenstand des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages:

Pflicht des Verleihers, dem Entleiher gegen Entgelt für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die der Entleiher sodann mittels eines Weisungsrechts wie eigene Arbeitnehmer in seinem Betrieb einsetzen kann. Die Pflicht des Verleihers beschränkt sich auf die Überlassung und umfasst nicht die von den Leiharbeitnehmern beim Entleiher zu erbringende Arbeitsleistung.

#### Unmittelbares Weisungsrecht

des Entleihers gegenüber dem Leiharbeitnehmer. Volle Eingliederung in den Betrieb des Entleihers.

#### jeweils zu beachten: § 10 Abs. 4 Satz 1 AÜG:

„Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an den Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren.“  
so genannter **Equal-Treatment-Grundsatz**.

#### gilt für alle „wesentlichen Arbeitsbedingungen“

z.B. Dauer der Arbeitszeit, Überstunden, Pausen, Ruhezeit, Nachtarbeit, Urlaub, arbeitsfreie Tage, Arbeitsentgelt, Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen etc.

#### beachte:

bei Arbeitnehmerüberlassung fallen auseinander:  
Person des Vertragsarbeitgebers des Leiharbeitnehmers  
Person, die gegenüber Leiharbeitnehmer das Weisungsrecht ausübt.

#### Rechtsfolgen fehlender Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung:

Leiharbeitsvertrag unwirksam (§ 9 Nr. 1 AÜG)  
gesetzliche Fiktion: Arbeitsverhältnis Entleiher./Leiharbeitnehmer (§10 Abs. 1 AÜG).

#### BAG für den Fall des Verstoßes gegen das Verbot der nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung:

Keine Annahme des Zustandekommens eines Arbeitsverhältnisses zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer, wenn der Verleiher die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG erforderliche Erlaubnis hat. werden.

#### Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Arbeitnehmerüberlassung und Werkvertrag:

Maßgeblich ist der tatsächliche Geschäftsinhalt des Vertragsverhältnisses.

#### Rechtsfolge für den Fall, dass ein vermeintlicher Werkvertrag als (illegale) Arbeitnehmerüberlassung zu qualifizieren ist:

Entleiher haftet als Gesamtschuldner für Beitragsansprüche, die für Leiharbeitnehmer als versicherungspflichtige Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entstanden sind.

#### Bußgeld- und Strafenkatalog:

Ordnungswidrig sind u.a. :  
Überlassung und Beschäftigung von Leiharbeitnehmern, wenn erforderliche Erlaubnis nach § 1 AÜG fehlt;  
Beschäftigung eines ausländischen Leiharbeitnehmers ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel oder ohne Arbeitsgenehmigung-EU;  
Nichtzahlung von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen.

#### Sozialversicherungsrecht:

Sozialversicherungsbeiträge schuldet der Verleiher als Arbeitgeber

**aber:**

Entleiher haftet hierfür wie ein selbstschuldnerischer Bürge (§ 282 Abs. 2 SGB IV)

#### bei unerlaubtem Verleih wegen fehlender Erlaubnis:

Entleiher ist als fiktiver Arbeitgeber unmittelbar beitragspflichtig.

---

Die Checkliste wurde im SIBB Forum „Human Resources“ erarbeitet. Besonderer Dank gilt Rechtsanwältin Dr. Jürgen Rodegra, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Attorney at law (New York)

Bei dieser Checkliste handelt es sich um eine Hilfestellung zur Prüfung wichtiger Punkte. Es wird keinerlei Garantie für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen.

## Über das Forum Human Resources

Das Forum Human Resources schafft eine Plattform für fachliche Impulse, Austausch zwischen den Unternehmen und mit anderen Organisationen zur Entwicklung innovativer Ansätze für das Personalmanagement. Dabei stehen die Besonderheiten der mittelständischen Unternehmen im Vordergrund, in denen die Ressourcen für ein systematisches und strategisch ausgerichtetes Personalmanagement knapp sind. Das Forum HR trägt dabei zur Entwicklung effektiver und effizienter Lösungen für das professionelle HR-Management bei und regt Kooperationen an.

Zu den behandelten Themen gehören beispielsweise solche wie die Arbeitgeberattraktivität, Personalgewinnung - auch aus dem Ausland, Personalbindung, Personalentwicklungsmöglichkeiten auch in flachen Hierarchien, Mitarbeiterführung, Anerkennungssysteme und Vergütungskonzepte oder die Vermeidung von Personalrisiken.



Dr. Susanne Seffner,  
Forensprecherin,  
promotusSeffnerOberschelp GbR



Sylvia Adamscheck,  
Forensprecherin,  
FERCHAU Engineering GmbH

## SIBB e.V.

Interessenverband der IT- und Internetwirtschaft  
in Berlin und Brandenburg

Telefon: 030 / 4081 - 91280

Telefax: 030 / 4081 - 91289

E-Mail: [info@sibb.de](mailto:info@sibb.de)



**Büro Berlin:**  
**SIBB e.V.**  
**Potsdamer Platz 10**  
**10785 Berlin**

**Büro Brandenburg:**  
**SIBB region**  
**Freiheitstr. 124/126**  
**15745 Wildau**



[www.sibb.de](http://www.sibb.de)

